

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-410.071/0018-I/IKT/2014
ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. GREGOR SCHMIED
PERS. E-MAIL • GREGOR.SCHMIED@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-+43 (1) 53115/202591
IHR ZEICHEN • BMASK-40101/0018-IV/B/4/2014

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 6 (§ 21b Abs. 6 bis 12):

§ 21b Abs. 12 hält fest, dass bei der Verwendung von Daten gemäß § 14 DSGVO Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen sind. Werden wie im vorliegenden Fall sensible personenbezogene Daten verarbeitet, so ist eine adäquate Zugangssicherung zu diesen Daten vorzusehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Eingabe von Benutzer-Identifikation und Passwort kein Schutzniveau bietet, das den von der Verwendung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist. Es sollte daher entsprechend den Spezifikationen der Sicherheitsklassen der BLSG E-Government-Kooperation die Maßnahmen der Sicherheitsklasse für sensible Daten eingehalten werden. Diese wird insbesondere durch die Verwendung der Bürgerkarte (Handy-Signatur oder kartenbasierend) erreicht.

Zu Z 10 (§ 33d und § 33e):

Es wird im Sinne der österreichischen E-Government-Strategie angeregt, bei gesetzlicher Verankerung einer online Informationswebsite beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine „.gv.at“-Adresse vorzusehen.

Im Sinne eines einheitlichen Auftretens der öffentlichen Verwaltung soll der symbolische Namensraum im Internet unter einem gemeinsamen übergeordneten Begriff, nämlich gv.at dargestellt werden. Diese Maßnahme soll Vertrauen schaffen, da sich der Nutzer darauf verlassen können soll, dass es sich im Wesentlichen um eine behördliche Information oder Dienstleistung handelt. Damit kann eine klare Trennung zu privaten Internetangeboten geschaffen werden. Die Eigenschaft "öffentliche Verwaltung" wird damit schon an der Domain erkennbar.

31. Oktober 2014
Für den Bundeskanzler:
KUSTOR

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	upgQzTntkU4irGKXMMYVKC/dv6jNt1LGveaXcaMjMCYYIGnWka8sNCznCKxBTbg28U EeFEedJV5sDvnFeFKP0q0dM1o+f1vnp9xqllMvAh9x62DUjKO9e4bYbilgtDXvVaHyZG nVwPe9SG5Sgg3V1AvL7Zi01r1q5QfGB5NqOKG1tZQwvnbm3ppRoFCFB4tNF5No4TQ+ Py/OHLfifafhJ2IAaCT5wrk2N27C83cVDrFeq9Bt3EhUqJXVWvjngzuaF6QymPBxri lboKKv4M5qoXB4sAU1nutdkKqjF9Jr+EmmotqID2rBfN1ciNwvZzzP5v0ICJPj+iUZf I4MnTpA==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-31T14:09:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	